

99119004109000

Vereinsregister einsehen

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000614-99119004109000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99119004109000
Leistungsbezeichnung I	Vereinsregister einsehen
Leistungsbezeichnung II	Vereinsregister einsehen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- § 79 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Einsicht in das Vereinsregister
- § 16 Vereinsregisterverordnung (VRV) – Einsicht in das Vereinsregister
- § 17 VRV – Abschriften, Bescheinigungen und Zeugnisse
- § 31 VRV – Einsicht in das maschinell geführte Vereinsregister
- § 32 VRV – Ausdrücke
- Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (JVKostG), Anlage (zu § 4 Absatz 1) Kostenverzeichnis, Nummer 1140 folgend
- Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG), Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2), Nummer 17000 folgend, Nummer 25212 folgend

Teaser

Das Vereinsregister ist öffentlich und hat den Zweck, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des eingetragenen Vereins (e. V.) jederzeit für Dritte feststellbar zu machen. Durch Einsicht in das Vereinsregister können Sie sich beispielsweise darüber informieren, wer als Vorstand einen Verein nach außen vertritt.

Volltext

Das Vereinsregister ist öffentlich und hat den Zweck, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des eingetragenen Vereins (e. V.) jederzeit für Dritte feststellbar zu machen. Durch Einsicht in das Vereinsregister können Sie sich beispielsweise darüber informieren, wer als Vorstand einen Verein nach außen vertritt.

Gemeinsames Registerportal der Länder

Seit der zum 01.11.2010 erfolgten Konzentration der Führung der Vereinsregister auf die Amtsgerichte Chemnitz, Dresden und Leipzig wird das Vereinsregister in Sachsen elektronisch geführt. Über das Registerportal der Länder ist die Online-Einsicht in die elektronisch geführten Register möglich. Im gemeinsamen Internetportal der deutschen Registergerichte stehen Daten aus folgenden

Modul	Sachverhalt
	<p>öffentlichen Verzeichnissen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handelsregister • Genossenschaftsregister • Partnerschaftsregister • Vereinsregister (zum Teil) <p>Hinweis: Vereinsregister, die noch nicht elektronisch geführt werden, können Sie direkt beim zuständigen Registergericht einsehen. Auf Wunsch erhalten Sie eine Abschrift aus dem Vereinsregister.</p>
<p>Erforderliche Unterlagen</p>	<p>Unterlagen sind für die Einsichtnahme nicht einzureichen.</p>
<p>Voraussetzungen</p>	<p>Zur Einsichtnahme sind keine besonderen Voraussetzungen zu erfüllen. Daten dürfen nur zu Informationszwecken verwendet werden.</p>
<p>Kosten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einsicht in das Vereinsregister (online und beim Registergericht): keine • Abruf von Daten im Internet: keine • Abruf von Dokumenten, die zum Register eingereicht wurden: keine • Ausdruck oder unbeglaubigte Kopie: EUR 10,00 • amtlicher Ausdruck oder beglaubigte Kopie: EUR 20,00 <p>Elektronische Übermittlung anstelle eines Ausdrucks</p> <ul style="list-style-type: none"> • unbeglaubigte Datei: EUR 5,00 • beglaubigte Datei: EUR 10,00
<p>Verfahrensablauf</p>	<p>Die Einsicht in das Vereinsregister ist jedem ohne Weiteres gestattet. Der elektronische Zugang erfolgt bundesweit über das gemeinsame Registerportal der Länder.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie haben die Möglichkeit, unter Eingabe von Schlagwörtern gezielt nach eingetragenen Vereinen zu suchen. • Als Ergebnis der Recherche werden regelmäßig verschiedene Dokumente angeboten. • Seit dem 01.08.2022 stehen alle online verfügbaren Dokumente kostenlos zum Abruf zur Verfügung.

Modul

Sachverhalt

Einsichtnahme beim Registergericht

Sie können das Vereinsregister auch weiterhin während der Geschäftszeiten im Registergericht einsehen und dort einen Ausdruck oder eine Abschrift anfertigen lassen. Auf Ihr Verlangen wird Ihnen eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck erteilt.

Bearbeitungsdauer

Frist keine

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf nicht anwendbar

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal